

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Elif Eralp und Katina Schubert (LINKE)**

vom 19. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2022)

zum Thema:

**Winterabschiebestopp 2022/2023**

und **Antwort** vom 02. Jan. 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jan. 2023)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14352  
vom 19. Dezember 2022  
über Winterabschiebestopp 2022/2023

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welchen Zeitraum gilt der vom Senat verhängte Winterabschiebestopp im Winter 2022/23?

Zu 1.:  
Der Winterabschiebestopp endet am 31.03.2023.

2. Gibt es Ausnahmen vom Winterabschiebestopp? Falls ja, wie sind diese genau definiert?

a. Soweit Ausnahmen für Personen gelten, die wegen schwerer Straf- bzw. Gewalttaten verurteilt wurden, bitte auflisten, um welche Straftatbestände es sich handeln muss und welches Strafmaß zugrunde gelegt wird. Sind auch Personen vom Winterabschiebestopp ausgenommen, die mehrfach wegen Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl oder Fahren ohne Fahrschein verurteilt wurden?

b. Trifft es zu, dass keine weiteren Ausnahmen vom Winterabschiebestopp gegeben sind, beispielsweise auch nicht bei Rückführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung? Wenn doch, aus welchen Gründen?

c. Sind auch Personen mit schweren Krankheiten und Behinderungen vom Winterabschiebestopp ausgenommen, unabhängig von den Ausnahmen?

d. Sind Familientrennungen im Rahmen etwaiger Ausnahmen ausgeschlossen?

e. Gilt für Ausnahmen vom Winterabschiebestopp während seiner Dauer ein Zustimmungsvorbehalt und Einzelfallprüfung durch die Senatsinnenverwaltung?

f. Plant die Innenverwaltung, wie am 8. Dezember 2022, wieder im Rahmen der Gültigkeit des Winterabschiebestopps, Abschiebungen vorzunehmen, wenn ja, wie viele Personen werden voraussichtlich betroffen sein?

Zu 2. und 2.a.:

Der Winterabschiebestopp gilt nicht für Straftäter und Straftäterinnen mit Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, aufenthaltsrechtliche Gefährder sowie Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern. Die auf Straftaten bezogenen Ausnahmen orientieren sich an den üblichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 25a Abs. 3 oder 104a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG).

Zu 2.b.:

Der Winterabschiebestopp gilt nicht für Überstellungen nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. In diesen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abschließend über die Durchführung der Maßnahme und das Vorliegen inlands- und zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse zu entscheiden.

Zu 2.c.:

Selbstverständlich fallen auch Personen mit schweren Krankheiten oder Behinderungen unter den Abschiebestopp. Spezifische Regelungen hinsichtlich der Ausnahmen vom Abschiebestopp sind insoweit nicht vorgesehen. Liegt ein Ausnahmefall vor, gelten die allgemeinen Regelungen: Entsprechende Abschiebungsverbote und die Reisefähigkeit sind sorgfältig zu prüfen und es gelten die allgemeinen Weisungslagen, etwa im Hinblick auf sogenannte „Liegendtransporte“ oder nachgewiesene Pflegebedürftigkeit.

Zu 2.d.:

Nein. Zwar ist im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie in Berlin grundsätzlich die Familieneinheit zu wahren. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht bei Personen, die oberhalb der oben genannten Bagatellgrenzen straffällig geworden sind. Diese Straftäter können im Rahmen des Abschiebungsvollzugs grundsätzlich von ihren Familienangehörigen getrennt werden. Sicherzustellen ist dabei aber stets, dass kein minderjähriges Kind aufgrund der Abschiebung ohne einen personensorgeberechtigten Elternteil in Deutschland zurückbleibt.

Zu 2.e.:

Nein.

Zu 2.f.:

Zu zukünftigen Abschiebungen kann wegen der Geheimhaltungspflichten des § 97a AufenthG keine Stellung genommen werden.

3. Plant die Innenverwaltung im Zeitraum der Gültigkeit des Winterabschiebestopps Abschiebungen in die Republik Moldau durchzuführen und inwiefern wird dabei berücksichtigt, dass sich Moldau aufgrund der hohen Zahl aufzunehmender Geflüchteter aus der Ukraine, der unmittelbaren Bedrohung durch Angriffe des russischen Regimes, und insbesondere aufgrund der dramatisch zugespitzten Energiekrise infolge der Einstellung von Gas- und Stromlieferungen aus Russland, Transnistrien und der Ukraine (<https://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/unterstuetzung-fuer-moldau-bei-der-bewaeltigung-der-energiekrise-128982>) sowie der hohen Inflation in einer äußerst schwierigen Situation befindet?

a. Inwiefern wird dabei außerdem berücksichtigt, dass viele der in Berlin lebenden, abgelehnten Asylsuchenden aus der Republik Moldau Angehörige der Rom\*nja-Minderheit sind, die in Moldau aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung und Marginalisierung häufig weit unterhalb der Armutsgrenze leben und daher im besonderen Maße von den Auswirkungen der Energiekrise und der hohen Inflation betroffen sind und für die eine Rückführung zu existenzbedrohenden Situationen führen kann? (vgl. hierzu u.a. <https://www.proasyl.de/material/diskriminiertundabgelehnt-situationschutzsuchenderromnja/>)

b. Inwiefern wird dabei auch der historischen Verantwortung Deutschlands aufgrund des europaweiten NS-Völkermordes an Sinti\*zze und Rom\*nja Rechnung getragen und nutzt das Landeseinwanderungsamt vor einer Rückführung alle Möglichkeiten, um Angehörigen dieser Gruppe ein humanitäres Bleiberecht zu erteilen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart wurde?

Zu 3., 3.a. und 3.b.:

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) prüft in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der Richtlinien der Regierungspolitik, ob die Erteilung eines humanitären Bleiberechts möglich ist. Der Senat und das LEA sind sich der besonderen Vulnerabilität einzelner Bevölkerungsgruppen bewusst. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit profitieren alle Ausreisepflichtigen von dem Abschiebungstopp in den Wintermonaten, es sei denn, sie erfüllen eine der oben genannten Ausnahmen.

4. Hat der Senat eine Weisung an die für Abschiebungen zuständigen Behörden zum Winterabschiebestopp erteilt oder wird diese noch vorgenommen, wenn nein, warum nicht?

a. Werden die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) zur Aufnahme des Winterabschiebestopps überarbeitet, wenn nein, warum nicht?

b. Auf welche Art und Weise wurde das Landeseinwanderungsamt und seine Mitarbeiter\*innen, das Willkommenszentrum sowie andere Beratungseinrichtungen und Organisationen von Geflüchteten sowie die Öffentlichkeit und vor allem die potenziell betroffenen Geflüchteten über den Winterabschiebestopp informiert bzw. in welcher Form wird das noch vorgenommen? Ist eine Veröffentlichung auf der Website der Innenverwaltung und oder des Landeseinwanderungsamtes vorgenommen worden bzw. geplant?

Zu 4., 4.a. und 4.b.:

Das LEA ist im Rahmen der Fachaufsicht zur Umsetzung des Abschiebungsstopps angewiesen worden. Die Veröffentlichung in den auf der Homepage des LEA eingestellten „Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin“ (VAB) ist baldmöglichst geplant. Dadurch wird der Zugang zu den genannten Informationen für alle Betroffenen sichergestellt.

5. Wie viele Personen in der Zuständigkeit der Innenverwaltung wurden seit der presseöffentlichen Äußerung der Innensenatorin zum Winterabschiebestopp (Tagesspiegelmeldung vom 2.12.22 „Berliner Koalitionskrach entschärft: Doch keine Abschiebungen im Winter nach Moldau“) am 2. Dezember 2022 dennoch abgeschoben?

a. In welche Länder wurden die Menschen abgeschoben bzw. welche Staatsangehörigkeiten besaßen sie?

b. Warum wurde eine Ausnahme zum Winterabschiebestopp gemacht? Falls bei den Betroffenen strafrechtliche Verurteilungen der Ausnahmegrund waren, zu welchen Straftaten waren sie verurteilt worden (bitte Straftatbestände auflisten)?

c. Wie viele von den Abschiebungen betrafen Menschen mit Erkrankungen oder Behinderungen, waren Minderjährige betroffen und ist es zu Familientrennungen gekommen?

d. Kann ausgeschlossen werden, dass von den Abschiebemaßnahmen nach dem 2. Dezember 2022 Geflüchtete betroffen waren, die vom Chancenaufenthaltsrecht umfasst sein könnten, dass im Januar 2023 in Kraft treten wird und für die die Innenverwaltung eine „Rücpriorisierung“ der Rückführungsmaßnahmen angekündigt hatte?

e. Ist dem Senat bekannt, dass sich unter den am 8. Dezember 2022 aus Berlin in Zuständigkeit der Innenverwaltung abgeschobenen sieben Personen, von denen presseöffentlich berichtet wurde (Tagesspiegel vom 10.12.2022, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/flug-e4501-nach-moldau-hat-berlins-innensenatorin-den-abschiebestopp-gebrochen-9009793.html>), eine 42-jährige Frau befand, die unter schweren chronischen Erkrankungen litt, für die in Kürze ein Operationstermin angestanden hätte und die nach Information des Flüchtlingsrat Berlin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Duldung aus gesundheitlichen Gründen am 30. November 2022 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht hatte, aber im Vertrauen auf den kurz danach erklärten Winterabschiebestopp keinen Eilantrag beim Gericht stellte? Wie bewertet der Senat die Abschiebung vor diesem Hintergrund?

f. Wie viele abgebrochene Abschiebeversuche haben seit dem 2. Dezember stattgefunden? Warum wurde eine Ausnahme vom Winterabschiebestopp gemacht?

g. Laut Presseberichten (Tagesspiegel vom 10.12.2022, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/flug-e4501-nach-moldau-hat-berlins-innensenatorin-den-abschiebestopp-gebrochen-9009793.html>) wurden am 8. Dezember nur „Mehrfachstraftäter“ abgeschoben. Um welche Straftatbestände und Strafmaße hat es sich bei den betroffenen Personen gehandelt (bitte einzeln auflisten)? Wie definiert der Senat den Begriff „Mehrfachstraftäter“? Fallen darunter auch Personen, die wegen mehrmaliger Begehung von Bagatelldelikten wie Ladendiebstahls oder Fahren ohne Fahrschein verurteilt wurden?

h. Fanden noch Rückführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung statt?

Zu 5., 5.a. und 5.h.:

Die abschließende Abschiebungsstatistik für den Dezember 2022 wird erst Anfang Januar 2023 vorliegen. Es kann allerdings mitgeteilt werden, dass am 08.12.2022 aus Berlin sieben Straftäterinnen und Straftäter mit moldauischer Staatsangehörigkeit nach Moldau abgeschoben wurden.

zu 5.b.:

Bezüglich der Ausnahmen zum Winterabschiebungsstopp wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die Straftaten der Ausreisepflichtigen, die zu einer Ausnahme von dem Winterabschiebungsstopp geführt haben, werden nicht statistisch erfasst. Ungeachtet dessen kann der Senat zu den Straftaten der nicht durch den Winterabschiebungsstopp begünstigten Personen auch aufgrund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte keine Stellung nehmen.

5.c., 5.e., 5.f. und 5.g.:

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen nicht. Zu den einzelfallbezogenen Details der von der am 8.12.2022 durchgeführten Maßnahme betroffenen Personen kann der Senat zudem auch aufgrund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte keine Stellung nehmen. Es kann jedoch bestätigt werden, dass die am 8.12.2022 vollzogenen Abschiebungen in Übereinstimmung mit den in der Antwort auf Frage 2 dargestellten Ausnahmeregelungen und den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch im Hinblick auf der Abschiebung entgegenstehende gesundheitliche Gründe erfolgt sind.

Zu 5.d.:

Ja.

6. Hat der Senat darüber Kenntnis, dass eine der am 8. Dezember 2022 versuchten Abschiebungen eine schwangere Frau mit ihren fünf minderjährigen Kindern betraf und aus welchen Gründen sollte diese Abschiebung trotz Winterabschiebestopp vorgenommen werden? Ist dem Senat bekannt, dass die Pässe der gesamten Familie eingezogen wurden und ihr eine baldige Abschiebung angedroht wurde und aus welchen Gründen geschah dies?

Zu 6.:

Der angesprochene Sachverhalt ist dem Senat bekannt. Grundsätzlich bleibt die vollziehbare Ausreisepflicht des oder der Betroffenen bei einem Abbruch der Rückführungsmaßnahme bestehen. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 5 b., 5. c., 5. e., 5. f. und 5.g. verwiesen.

7. Kam es bei den durchgeführten oder abgebrochenen Abschiebemaßnahmen zum Aufbrechen verschlossener Türen durch Polizeibeamt\*innen oder zu Verletzungen der von den Maßnahmen Betroffenen oder ihren Angehörigen oder andere besondere Vorkommnisse?

zu 7.:

Bei der Chartermaßnahme am 8. Dezember 2022 kam es zu keinen Vorkommnissen im Sinne der Fragestellung.

8. Erhalten Personen, die vom Winterabschiebestopp umfasst sind, während der Dauer des Abschiebestopps eine Duldung? Wenn ja, nach welcher gesetzlichen Regelung? Wenn nein, warum nicht? Erfolgt die Duldungserteilung nur auf Antrag oder von Amts wegen?

Zu 8.:

Bezüglich der durch den Abschiebestopp begünstigten Personen wird anlass- und einzelfallbezogen geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung vorliegen. Nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben werden Duldungen nach § 60 a AufenthG erteilt.

Berlin, den 2. Januar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport